Tel. 033 849 13 33 Fax 033 849 13 16 info@oberried.ch www.oberried.ch



Kurtaxen-Reglement

Gemischte Gemeinde Oberried

Tel. 033 849 13 33 Fax 033 849 13 16 info@oberried.ch www.oberried.ch



Kurtaxen Reglement

Die Gemischte Gemeinde Oberried (nachfolgend GGO) erlässt gestützt auf Art. 263 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 und Artikel 13 des Organisationsreglements (nachfolgend OgR) vom 09.12.2022 das folgende Reglement.

Grundsatz

Art. 1

- ¹ Die Gemischte Gemeinde Oberried erhebt eine Kurtaxe.
- ² Der Reinertrag der Kurtaxe ist ausschliesslich zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, die vor allem im Interesse der Gäste liegen.
- ³ Der Ertrag der Kurtaxe darf weder für die Tourismuswerbung noch zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

Organisation

Art. 2

- 1 Der Verein Brienz Tourismus vollzieht dieses Reglement.
- ² Der Gemeinderat kann durch Verordnung den Vollzug ganz oder teilweise einer weiteren Organisation übertragen.
- ³ Der Verein Brienz Tourismus bezieht die Kurtaxe und überweist diese an die Gemischte Gemeinde Oberried.
- ^{4.} Die Gemischte Gemeinde Oberried entschädigt den Verein Brienz Tourismus für die von ihm erbrachten Leistungen nach Massgabe einer gemeinsamen Leistungsvereinbarung.
- ⁵ Der Verein Brienz Tourismus steht unter Aufsicht des Gemeinderats und legt diesem jährlich Rechenschaft ab.

Steuerobjekt

Art. 3

- ¹ Die Kurtaxe wird je Übernachtung von natürlichen Personen erhoben, die ohne steuerlichen Wohnsitz in der Gemischten Gemeinde Oberried übernachten
- ² Grundeigentum in der Gemischten Gemeinde Oberried im Sinne von Art. 655 ZGB befreit nicht von der Kurtaxenpflicht.

Ansätze

Δrt 4

¹Die Kurtaxe beträgt ie Übernachtung:

- a) In der Hotellerie
- b) In der Parahotellerie

Fr. 2.00 bis Fr. 4.00

Fr. 2.00 bis Fr. 4.00

Tel. 033 849 13 33 Fax 033 849 13 16 info@oberried.ch www.oberried.ch



c) In Ferien-, Kinder- und Jugendheimen und Gruppenunterkünften, Massenlager)

Fr. 1.40 bis Fr. 4.00.

³ Die jährliche Pauschale je Objekt beträgt:

a)1-Zimmer-Studios, Alphütten

Fr. 80.00 bis 160.00

und Weidhäuser

b) Wohnungen mit nicht mehr als 2 Zimmer Fr. 100.00 bis 160.00 c)Wohnungen mit mehr als 2 Zimmern

Fr. 160.00 bis 320.00

d)

Ausnahmen

Art. 5

¹ Von der Bezahlung der Kurtaxe sind befreit:

- a) Personen, die im Haushalt einer Person mit steuerrechtlichem Wohnsitz in Oberried unentgeltlich übernachten.
- b) Kinder unter 6 Jahren.
- c) Wochen- und Kurzaufenthalter und -aufenthalterinnen.
- d) Patientinnen und Patienten in Spitälern, Heilstätten, Alters- und Pflegeheimen sowie Personen, die aufgrund ihres Gesundheitszustandes oder einer Behinderung die Kurortseinrichtungen nicht selbstständig benützen können.
- e) Angehörige der Armee und des Zivilschutzes bei Einquartierung.
- g) Asylbewerberinnen und -bewerber sowie Personen, die in sozialen Institutionen untergebracht sind.
- ² Der Gemeinderat kann auf ein begründetes Gesuch hin und nach Anhörung des Vereins Brienz Tourismusweitere Ausnahmen in der Kurtaxen-Verordnung bewilligen.

Bezug bei Beher-Bergenden

Art. 6

- ¹ Die Kurtaxe wird bei den Beherbergenden bezogen.
- ² Diese sind Schuldner der Kurtaxe und haften mit den Übernachtenden solidarisch.

² Kinder von 6 - 16 Jahren bezahlen die Hälfte.

⁴ Küchen, Bäder, Veranden, Galerien und dergleichen gelten nicht als Zimmer.

⁵ Der Gemeinderat legt die Ansätze nach Anhörung des Vereins Brienz Tourismus in der Kurtaxenverordnung fest.

Tel. 033 849 13 33 Fax 033 849 13 16 info@oberried.ch www.oberried.ch



³ Sie haben das Kurtaxen-Reglement und die Kurtaxen-Verordnung auszugsweise anzuschlagen oder aufzulegen, sofern die Kurtaxe nicht in einem Pauschalpreis inbegriffen ist.

Gewerbliche Anbieter

Art. 7

- ¹ Gewerbliche Anbieter rechnen die Kurtaxen aufgrund der effektiven Übernachtungen ab.
- ² Sie müssen über die erhobenen Kurtaxen jederzeit und vollumfänglich Rechenschaft ablegen können.
- ^{3.} Im Übrigen gelten für die Gästekontrolle die Bestimmungen der Gastgewerbegesetzgebung.

Bezug Eigentum Dauermiete

Art. 8

- ¹ Den Eigentümern und Eigentümerinnen sowie den Dauermietern und Dauermieterinnen (Mietdauer mindestens 6 Monate), die ihr Objekt selber nutzen, wird die Kurtaxe als Jahrespauschale berechnet.
- ² Mit der Pauschale sind die unentgeltlichen Übernachtungen folgender Personen abgegolten:
 - a) Verwandte in gerader Linie
 - b) voll- und halbbürtige Geschwister, Adoptiveltern und -kinder
 - c) Ehegatten und Personen, die mit den in Abs. 1 und 2 Genannten im gleichen Haushalt leben
 - d) weitere Personen, die mit den oben Genannten, gleichzeitig in derselben Ferienwohnung übernachten.
- ³ Für Übernachtungen, die nicht in der Pauschale enthalten sind, ist die ordentliche Kurtaxe zu bezahlen.
- ⁴ Personen, die in der Gemeinde neu eine Ferienwohnung im Eigentum oder Dauermiete nutzen, melden sich innerhalb eines Monats bei der Finanzverwaltung der Gemischten Gemeinde Oberried
- ⁵ Alle Personen gemäss Abs. 1 haften für die Jahrespauschale solidarisch.

Ablieferung

Art. 9

- ¹ Die geschuldeten Kurtaxen sind dem Verein Brienz Tourismus zu bezahlen,
 - a) gleichzeitig mit der Ablieferung des Kurtaxenformulars oder
 - b) innert 30 Tagen seit Erhalt der Rechnung oder der Ermessensveranlagung.
- ²Wird die Kurtaxe trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, kann der Verein Brienz Tourismus das rechtliche Inkasso einleiten.

Tel. 033 849 13 33 Fax 033 849 13 16 info@oberried.ch www.oberried.ch



Veranlagung

Art. 10

¹ Werden die abgabepflichtigen Übernachtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, setzt Brienz Tourismus den geschuldeten Betrag nach pflichtgemässem Ermessen fest.

²Wird die Anzahl Zimmer für die Pauschalabrechnung trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, setzt der Verein Brienz Tourismus den geschuldeten Betrag nach pflichtgemässen Ermessen fest.

³ Die Gemischte Gemeinde Oberried kann durch ihre Organe Untersuchungsmassnahmen im Sinne der Steuergesetzgebung bei der Bezugsperson durchführen.

Steuerrecht

Art. 11

- ¹ Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, kommt das Steuergesetz zur Anwendung.
- ² Einsprachen gegen Verfügungen des Vereins Brienz Tourismus sind an den Gemeinderat Oberried zu richten.

Wiederhandlungen

Art. 12

¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat auf Antrag des Vereins Brienz Tourismus mit einer Busse von Fr. 50.00 bis Fr. 5'000.00 bestraft werden.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz vom 16. März 1998 und dem Gesetz vom 15. März 1995 über das Strafverfahren.

³ Hinterzogene Kurtaxen sind nachzuzahlen.

Kantonale Beherbungsabgabe

Art. 13

Die kantonale Beherbergungsabgabe sowie die Tourismusförderungsabgabe sind in der Kurtaxe nicht enthalten.

Inkrafttreten

Art. 14

¹ Dieses Kurtaxen-Reglement tritt mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2023 auf den 01. Januar 2024 in Kraft.

² Es ersetzt das Kurtaxenreglement vom 9. Dezember 2011.

Tel. 033 849 13 33 Fax 033 849 13 16 info@oberried.ch www.oberried.ch



Dieses Reglement ist an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2023 angenommen worden.

Für die Gemeindeversammlung Oberried

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Andreas Oberli

Pirmin Schenk

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 6. November 2023 bis und mit 6. Dezember 2023 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger Nr. 43 vom 26. Oktober 2023 sowie Nr. 44 vom 2. November 2023 bekannt.

Oberried, 6. November 2023

Der Gemeindepräsident

Andreas Oberli

Der Gemeindeschreiber

Pirmin Schenk